



**Satzung der Stadt Lüdenscheid  
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern  
in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und des Offenen Ganztages im  
Primarbereich  
(Elternbeitragsatzung) vom xx.xx.2026**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023; GV. NRW. S. 666), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), und nach § 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) in der Fassung vom 29.11.2019 (GV. NRW. S. 877 ff vom 13.12.2019) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von Elternbeiträgen**

(1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Stadtgebiet Lüdenscheid in Form von

1. der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Lüdenscheid
2. der Betreuung durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (Kindertagespflege) gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) oder
3. der Teilnahme an einem außerunterrichtlichen Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS)

erhebt die Stadt Lüdenscheid als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).

- (2) Die Berechnung und Durchführung der Beitragserhebung wird durch die Stadt Lüdenscheid vorgenommen.
- (3) Die Beiträge sind entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu entrichten, die durch die Stadt Lüdenscheid nach einer Einkommensprüfung festgesetzt und eingezogen werden.
- (4) Näheres wird in der jeweiligen Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen oder die Einrichtungen des Offenen Ganztages der Stadt Lüdenscheid geregelt.

## § 2

### Beitragszeitraum und Betreuungsumfang

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag mit einem Träger einer Lüdenscheider Kindertageseinrichtung, einer Tagespflegeperson oder einem Träger der Offenen Ganztagschule in Lüdenscheid besteht. Sie endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages. Im Falle einer Kündigung endet die Beitragspflicht mit Ablauf der Kündigungsfrist des jeweiligen Betreuungsvertrages.
- (2) Der Beitragszeitraum entspricht in der Regel dem Kita- oder Schuljahr (01.08. bis 31.07.) eines jeden Jahres. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Einrichtung der Offenen Ganztagschule sowie durch Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt und bleibt unabhängig von tatsächlichen Nutzung des Platzes bestehen.
- (3) Der Elternbeitrag wird für die Betreuung in einer Lüdenscheider Kindertageseinrichtung oder durch eine Tagespflegeperson entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Gesamtbetreuungsstunden erhoben.

Sollte sich durch eine Änderung des Betreuungsumfanges während eines laufenden Monats ein anderer Elternbeitrag ergeben, so ist der andere Beitrag ab dem 01. des auf die Änderung folgenden Monats zu zahlen.

- (4) Die Betreuungsstunden im Rahmen eines außerunterrichtlichen Angebotes des Offenen Ganztages sind auf acht Stunden pro Tag im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr festgelegt. Die Berechnung des Beitrages erfolgt pauschal für die Teilnahme am Angebot des Offenen Ganztages.
- (5) Die Stadt Lüdenscheid kann im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrags absehen, wenn außerordentliche Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen (z.B. langfristige stationäre Behandlung des Kindes).
- (6) Im Falle einer Schließungszeit von länger als vier Wochen am Stück in städtischen Kindertagesstätten oder den Einrichtungen der Offenen Ganztagschule wird den Beitragspflichtigen der Elternbeitrag rückwirkend von Amts wegen ab dem ersten Schließungstag bis maximal in Höhe des eingesparten Personalaufwandes für die Tage erstattet, an denen keine Betreuung wahrgenommen wurde.
- (7) Sofern ein Kind an der während der Betreuung angebotenen Mittags- oder vergleichbaren Mahlzeit teilnimmt, wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Die Stadt Lüdenscheid erhebt das Entgelt für Mahlzeiten nur für die Einrichtungen in städtischer Trägerschaft. Freie Träger von Kindertageseinrichtungen oder des Offenen Ganztages sowie Kindertagespflegepersonen erheben das Entgelt für Mahlzeiten selbstständig. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.

## § 3

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an

die Stelle der Eltern. Besteht ein paritätisches Wechselmodell, so sind das Einkommen beider Elternteile zu berücksichtigen.

- (2) Wird das Kind nicht nur vorübergehend in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder im Rahmen einer stationären Hilfe nach § 34 SGB VIII betreut, ist die Pflegefamilie oder der Träger der Einrichtung beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Die Beitragspflichtigen werden für die Betreuung in einer Lüdenscheider Kindertageseinrichtung oder durch eine Tagespflegeperson entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Gesamtbetreuungsstunden des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen.
- (2) Für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule werden die Beitragspflichtigen im Rahmen des Angebotes des Offenen Ganztages pauschal und entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen.
- (3) Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrags ergibt sich aus der Tabelle, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (4) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist jeweils das erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll.
- (5) Soweit dieses Einkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung noch nicht bekannt ist, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages aufgrund einer Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen.
- (6) Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII (Pflegeeltern oder der Träger einer Einrichtung) wird zur Beitragsberechnung die Einkommensstufe 1 zugrunde gelegt.

## **§ 5**

### **Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Absatz 2 und § 3 BEEG der jeweils gültigen Fassung benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Beziehen Beitragspflichtige Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und stehen ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind, für das den Beitragspflichtigen Kindergeld gewährt wird, ist jeweils ein Freibetrag in Höhe von 5.000 € von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.

## § 6

### Beitragsermäßigung

- (1) Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen im Sinne von § 3, gleichzeitig eine der für diese Satzung genannten Betreuungsformen, so ist nur für ein Kind der Beitrag in voller Höhe des jeweils ermittelten Regelbeitrages zu zahlen.
- (2) Es ist höchstens für zwei Kinder gleichzeitig ein Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine Einrichtung des Offenen Ganztages und ein Angebot der Kindertagespflege, so wird der Elternbeitrag in voller Höhe nur für das Kind mit dem höchsten regulären Elternbeitrag erhoben.

Sofern für ein Kind in einer Kindertageseinrichtung der volle Beitrag geleistet wird, ermäßigt sich dieser bei den übrigen Betreuungen. Das gilt auch, wenn das Vollzahlerkind sich im beitragsfreien Jahr befindet.

- (4) Für ein Geschwisterkind wird bei der Beitragsberechnung die Hälfte des nach den §§ 4 und 5 Elternbeitragssatzung ermittelten Einkommens derjenigen Beitragspflichtigen zu Grunde gelegt, für die der Elternbeitrag des Geschwisterkindes festgesetzt werden soll.  
Ergeben sich unterschiedlich hohe Beträge bei der Berechnung des Beitrages für ein Geschwisterkind, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.  
Wird für ein Kind bereits der Höchstbeitrag gezahlt, so ist für ein Geschwisterkind höchstens ein Jahreseinkommen bis 60.000 € festzusetzen. Für Angebote des Offenen Ganztages gilt diese Vorschrift für die Beitragserhebung ab dem 01.08.2027.
- (5) Die Inanspruchnahme der Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nebeneinander Anwendung. Es gilt § 51 Absatz 4 Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW).

(7) Sofern Beitragspflichtige nachfolgende Leistungen beziehen, werden sie der Einkommensgruppe 1 zugeordnet:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Gemäß § 90 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII kann bei Vorliegen einer individuellen Härte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens der Beitrag teilweise oder in voller Höhe erlassen werden.

## **§ 7**

### **Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Lüdenscheid eine Erklärung zum Einkommen sowie entsprechende Nachweise über das Einkommen vorzulegen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Lüdenscheid ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Ohne Vorlage der Einkommenserklärung oder der geforderten Nachweise ist die Stadt Lüdenscheid berechtigt, den höchsten Elternbeitrag festzusetzen.

## **§ 8**

### **Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Lüdenscheid durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung oder die Tagespflegeperson der Stadt Lüdenscheid die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

## **§ 9**

### **Fälligkeit, Vollstreckung**

- (1) Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

## § 10

### **Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben fahrlässig oder vorsätzlich unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung vom 05.09.2014 in der Fassung vom 07.04.2022 sowie die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 15.06.2021 in der Fassung vom 20.06.2023 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den xx.xx.2026

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.